

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr 77

Ausgabetag 23. November 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

5.10.1949 Gesetz über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie 437

29.10.1949 Allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Umlegung der Heizungskosten bei Inbetriebnahme der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen 440

Gesetz

über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie

Vom 5. Oktober 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ausgabe der Berliner Schuldverschreibungen

(1) Der Magistrat ist berechtigt, nach näherer Regelung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1951 Berliner Schuldverschreibungen bis zur Höhe von 50 Millionen DM auszugeben. Von diesem Betrag entfallen 19,5 Millionen DM auf die Zuschüsse im Rahmen der Blockadehilfe (§ 4).

(2) Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich

- a) für die Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 3 Abs. 1),
- b) für die Bezahlung der Zuschüsse im Rahmen der Blockadehilfe (§ 4),
- c) für den entgeltlichen Erwerb (§ 9).

§ 2

Ausstattung der Berliner Schuldverschreibungen

(1) Die Berliner Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden in vier Ausstattungen (A, B, C und D) zum Nennbetrag ausgegeben.

(2) Die Berliner Schuldverschreibungen werden in Stücken von 100, 200, 500, 1000 und 5000 DM ausgegeben.

(3) Die Berliner Schuldverschreibungen A werden von den Finanz- und Zollkassen nach Ablauf des vollen dritten Kalenderjahres von dem auf den Stücken vermerkten Zeitpunkt der Ausgabe ab, erstmalig am 1. Oktober 1950, bei der Entrichtung von Steuern zu 103 v. H. des Nennbetrages in Zahlung genommen, soweit die zu entrichtenden Steuern nach

dem Zeitpunkt der Einlösbarkeit der Schuldverschreibungen fällig werden. Schuldverschreibungen dürfen nicht für Steuern, die im Steuerabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen sind, in Zahlung gegeben werden.

(4) Die Berliner Schuldverschreibungen B werden von den Finanz- und Zollkassen nach Ablauf des achten vollen Kalenderjahres von dem auf den Stücken vermerkten Zeitpunkt der Ausgabe ab, erstmalig am 1. Januar 1952, bei der Entrichtung von Steuern zu 110 v. H. des Nennbetrages in Zahlung genommen, soweit die zu entrichtenden Steuern nach dem Zeitpunkt der Einlösbarkeit der Schuldverschreibungen fällig werden. § 2 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Die Berliner Schuldverschreibungen C werden von den Finanz- und Zollkassen nach Ablauf des 12. vollen Kalenderjahres von dem auf den Stücken vermerkten Zeitpunkt der Ausgabe ab, erstmalig am 1. Januar 1954, bei der Entrichtung von Steuern zu 115 v. H. des Nennbetrages in Zahlung genommen, soweit die zu entrichtenden Steuern nach dem Zeitpunkt der Einlösbarkeit der Schuldverschreibungen fällig werden. § 2 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

(6) Die Berliner Schuldverschreibungen D werden von den Finanz- und Zollkassen nach Ablauf des 16. vollen Kalenderjahres von dem auf den Stücken vermerkten Zeitpunkt der Ausgabe ab, erstmalig am 1. Januar 1954, bei der Entrichtung von Steuern zu 120 v. H. des Nennbetrages in Zahlung genommen, soweit die zu entrichtenden Steuern nach dem Zeitpunkt der Einlösbarkeit der Schuldverschreibungen fällig werden. § 2 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 3

Berliner Schuldverschreibungen bei Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen

(1) Groß-Berlin (Verwaltung, Eigenbetriebe und Post) ist bis zum 31. Dezember 1951 verpflichtet, nach dem 30. September 1949 vereinbarte oder nach dem 31. Dezember 1949 bewirkte Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in den Westsektoren Groß-Berlins in Höhe von 15 v. H. durch Hingabe von Berliner Schuldverschreibungen

an Erfüllungstatt, und zwar von je einem Viertel in Berliner Schuldverschreibungen A, B, C und D zu bezahlen, die nach § 9 von der Landesfinanzkasse zu beziehen sind. Die zuständigen Abteilungen des Magistrats können Ausnahmen zulassen. Die Verpflichtung des ersten Satzes gilt nicht für die Monopolverwaltung.

(2) Rechnungsbeträge bis zu 1000 DM sind in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu bezahlen. Bei Beträgen über 1000 DM ist der in Höhe von 15 v. H. in Berliner Schuldverschreibungen zu entrichtende Rechnungsbetrag auf einen durch 100 teilbaren DM-Betrag abzurunden, und zwar Beträge unter 50 DM nach unten und Beträge von 50 DM aufwärts nach oben. Der verbleibende Unterschiedsbetrag ist in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu vergüten.

(3) Soweit der in Berliner Schuldverschreibungen zu entrichtende Rechnungsbetrag nicht im gleichen Verhältnis durch Berliner Schuldverschreibungen A, B, C und D belegt werden kann, ist der verbleibende Spitzenbetrag durch Hingabe zusätzlicher Schuldverschreibungen B zu vergüten.

§ 4

Berliner Schuldverschreibungen und Blockadehilfe

(1) An Stelle der im Rahmen der Blockadehilfe gemäß § 3 des Gesetzes über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen in der Fassung vom 15. Juni 1949 (VOBl. 1949, Teil I Nr. 35 S. 181) zu zahlenden Darlehen werden Zuschüsse gewährt, die mit 85 v. H. in Berliner Schuldverschreibungen, und zwar zu je einem Viertel in Berliner Schuldverschreibungen A, B, C und D zu leisten sind. Die Zuschüsse unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

(2) Zuschüsse bis zu 500 DM sind in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen. Bei Beträgen über 500 DM ist der in Berliner Schuldverschreibungen A, B, C und D zu gewährende Zuschuß auf einen durch volle 100 teilbaren DM-Betrag abzurunden, und zwar Beträge unter 50 DM nach unten und von 50 DM aufwärts nach oben. Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 über die Vergütung von Spitzen findet Anwendung. Bei Zuschüssen über 500 DM sind mindestens 200 DM in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu vergüten.

(3) In Abänderung von § 11 des in Abs. 1 genannten Gesetzes wird der im Laufe des Rechnungsjahres 1949/50 zu gewährende Gesamtbetrag auf 23 Millionen DM festgesetzt.

(4) Ergibt eine Nachprüfung, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Blockadehilfe nicht vorliegen oder daß die Blockadehilfe nicht ausschließlich zu den Zwecken verwendet worden ist, die in dem Beschluß über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen erwähnt sind, so ist der Zuschuß zurückzuzahlen. Gegen die Rückforderung kann bei der Abteilung Wirtschaft des Magistrats in erster Instanz und bei den zuständigen Gerichten in zweiter Instanz Berufung eingelegt werden.

§ 5

Verpflichtung zur Annahme von Schuldverschreibungen

(1) Gewerbliche Unternehmer sind unter den Voraussetzungen und in den Grenzen des § 3 verpflichtet, Berliner Schuldverschreibungen an Erfüllungstatt anzunehmen.

(2) Bei der Bezahlung in Berliner Schuldverschreibungen sind die Berliner Schuldverschreibungen A, B, C und D im Ausgabeviervierteljahr zum Nennbetrag und in den weiteren Kalenderviervierteljahren zusätzlich eines Aufgeldes an Erfüllungstatt anzunehmen. Das Aufgeld beträgt bei den Berliner Schuldverschreibungen A 1 v. H., bei den Berliner Schuldverschreibungen B, C und D 1½ v. H. des Nennbetrages je Kalenderviervierteljahr. Auf den in Berliner Schuldverschreibungen zu bezahlenden Rechnungsteilbetrag ist nur der Nennbetrag der Berliner Schuldverschreibungen anzurechnen. Das Aufgeld ist mit dem in Geld zu vergütenden Rechnungsteilbetrag zu verrechnen.

§ 6

Eigenbetriebe, gewerbliche Unternehmer

(1) Den Eigenbetrieben im Sinne des § 3 Abs. 1 werden die in privatrechtlicher Form geführten Versorgungsbetriebe und Wohnungsunternehmen gleichgestellt, bei denen die Mehrheit der Anteile unmittelbar oder mittelbar Groß-Berlin gehört.

(2) Gewerbliche Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 sind natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einen Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes oder eine Betriebsstätte (§ 16 des Steueranpassungsgesetzes) in den Westsektoren von Groß-Berlin haben.

(3) Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne dieses Gesetzes bestimmen sich nach den Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes.

§ 7

Sachliche Ausnahmen von der Bezahlung mit Berliner Schuldverschreibungen

Auf Miet- und Pachtzinsszahlungen findet § 3 keine Anwendung.

§ 8

Persönliche Ausnahmen von der Bezahlung mit Berliner Schuldverschreibungen

Stehen sich bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen zwei der in § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Behörden oder Betriebe von Groß-Berlin als Gläubiger und Schuldner gegenüber, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 9

Erwerb von Berliner Schuldverschreibungen

(1) Berliner Schuldverschreibungen werden im Auftrage des Magistrats ausschließlich von der Landesfinanzkasse ausgegeben.

(2) Schuldverschreibungen können bei der Landesfinanzkasse gegen Entgelt zum Nennwert erworben werden.

(3) Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer.

§ 10

Bezahlung von Steuern mit noch nicht einlöslichen Berliner Schuldverschreibungen

Wenn ein Steuerpflichtiger durch notarielle Bescheinigung oder durch einen Auszug aus einem Sperredepot nachweist, daß er vor dem 1. April 1950 Berliner Schuldverschreibungen D von der Landesfinanzkasse gegen Entgelt erworben und ununterbrochen behalten hat, kann er mit diesen Berliner Schuldverschreibungen Steuern, die vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind, auch wenn die Berliner Schuldverschreibungen von den Finanz- und Zollkassen nach § 2 Abs. 6 noch nicht in Zahlung zu nehmen sind, zum Nennbetrag ohne Aufgeld bezahlen.

§ 11

Übertragung des Anspruchs auf Berliner Schuldverschreibungen

Der Anspruch auf Leistung von Berliner Schuldverschreibungen ist übertragbar. Die §§ 3 und 5 gelten auch, wenn der Anspruch auf den Gegenwert einer Lieferung oder sonstigen Leistung des gewerblichen Unternehmens abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden ist.

§ 12

Steuerliche Vergünstigungen

(1) Berliner Schuldverschreibungen A, B, C und D sind von der Vermögensteuer befreit, wenn der Steuerpflichtige durch notarielle Bescheinigung oder durch Auszug aus einem Sperre-

depot nachweist, daß die gleichen Stücke der Berliner Schuldverschreibungen, für die er Steuerfreiheit begehrt, wenigstens ein Jahr vor dem für eine Vermögensteuerveranlagung maßgebenden Stichtag bereits zu seinem Vermögen gehört haben und seitdem ununterbrochen darin verblieben sind.

Bei einer Vermögensteuerveranlagung auf den 1. Januar 1950 sind solche Berliner Schuldverschreibungen von der Vermögensteuer befreit, für die der Steuerpflichtige nachweist, daß sie am 1. Januar 1950 gesperrt sind und daß die Sperrzeit mindestens ein Jahr beträgt.

(2) Berliner Schuldverschreibungen A, B, C und D sind von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Steuerpflichtige durch notarielle Bescheinigung oder durch Auszug aus einem Sperrdepot nachweist, daß die gleichen Stücke der Berliner Schuldverschreibungen, für die er Steuerfreiheit begehrt, wenigstens ein Jahr vor dem Erbfall bereits dem Erblasser gehört haben und seitdem ununterbrochen in seinem Vermögen verblieben sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Schenkungen unter Lebenden, wenn die Schenkungen mehr als 10 000 DM betragen.

(3) Das Aufgeld der Berliner Schuldverschreibungen wird zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbeertragsteuer nicht herangezogen.

§ 13

Sonderabschreibung auf Grund des Besitzes von Berliner Schuldverschreibungen

(1) Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1—3 des Einkommensteuergesetzes mit ordnungsmäßiger Buchführung dürfen für Berliner Schuldverschreibungen, die sie nach Maßgabe von Abs. 2 mindestens 15 Monate in ununterbrochenem Besitz haben, bei der Veranlagung der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag eine Sonderabschreibung auf die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens vornehmen, und zwar

- a) in Höhe von 20 v. H. der Schuldverschreibungen, die sie am 1. April 1950 besitzen, für den Veranlagungszeitraum vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949,
- b) in Höhe von 20 v. H. der Schuldverschreibungen, die sie am 1. Januar 1951 besitzen und für die sie nicht bereits die Sonderabschreibung nach a) in Anspruch genommen haben, für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1950.

(2) Die Schuldverschreibungen, für deren Besitz die Sonderabschreibung beansprucht wird, müssen sich während eines Zeitraums von 15 Monaten ununterbrochen im Eigentum des Steuerpflichtigen und im Gewahrsam eines Kreditinstitutes in Sonderdepots befinden, die für die in Abs. 1 a) und b) bezeichneten Schuldverschreibungen getrennt geführt sind. Das Kreditunternehmen ist verpflichtet, Änderungen dieser Depots dem für den Depotinhaber zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen; Beleihungen ohne Sicherungsübereignung brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Veranlagungen für 1949 und 1950 werden, sofern ein Steuerpflichtiger auf Grund des Besitzes von Schuldverschreibungen, die für ihn am 1. April 1950 oder am 1. Januar 1951 in Sonderdepots eines Kreditinstitutes hinterlegt sind, von der Sonderabschreibung Gebrauch macht, vorläufig vorgenommen. Ergibt sich später, daß der Steuerpflichtige eine zu hohe Abschreibung in Anspruch genommen hat, so wird die Veranlagung berichtigt.

(3) Es ist für die Sonderabschreibung belanglos, ob die Schuldverschreibungen als Entgelt für Lieferungen oder sonstige Leistungen des Steuerpflichtigen, im Rahmen der Blockadehilfe oder auf andere Art (z.B. durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung) erworben sind.

(4) Die Sonderabschreibung darf neben den Absetzungen und Abschreibungen, die im Einkommensteuergesetz oder im Körperschaftsteuergesetz vorgesehen sind, und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, die Nutzungsdauer und den Teilwert der abnutzbaren Wirtschaftsgüter vorgenommen werden. Sie ist aber bei gewerblichen Unternehmern steuerlich nur in der Höhe zulässig, in der sie in der Handelsbilanz vorgenommen wird; diese Ein-

schränkung gilt nicht, soweit die Buchwerte der abnutzbaren Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz höher sind als in der Handelsbilanz.

(5) Die Sonderabschreibungen sind buchmäßig auf einem besonderen Abschreibungskonto auszuweisen.

§ 14

Steueramnestie

(1) Wer vor dem 1. Oktober 1949 steuerpflichtige Werte einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat, erlangt, ohne daß es einer Selbstanzeige bedarf, Straffreiheit, wenn er durch notarielle Bescheinigung oder durch Auszug aus einem Sperrdepot nachweist, daß er vor dem 1. April 1950 Berliner Schuldverschreibungen D in Höhe von 90 v. H. der Nachsteuern von der Landesfinanzkasse gegen Entgelt zum Nennwert erworben hat (§ 9) und daß er die gleichen Stücke bis zum Zeitpunkt der Entdeckung der Steuerzuwiderhandlung ununterbrochen besessen hat.

(2) Straffreiheit für Zuwiderhandlungen der in Absatz 1 vorgesehenen Art auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen oder Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz erlangt, ohne daß es einer Selbstanzeige bedarf, auch, wer durch notarielle Bescheinigung oder durch Auszug aus einem Sperrdepot nachweist, daß er vor dem 1. April 1950 Berliner Schuldverschreibungen D in Höhe der nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte bei der Landesfinanzkasse oder anderweit erworben, und daß er die gleichen Stücke bis zum Zeitpunkt der Entdeckung der Steuerzuwiderhandlung ununterbrochen besessen hat. Sind mehrmals Steuern vom Einkommen oder Ertrag verkürzt worden, so müssen die Schuldverschreibungen in Höhe der Summe sämtlicher nicht angegebener Einkommen oder Erträge erworben worden sein. Sind mehrmals Steuern vom Vermögen verkürzt worden, so muß der Betrag des höchsten bisher nicht angegebenen Vermögens in Schuldverschreibungen D erworben worden sein. Sind Steuern vom Umsatz verkürzt worden, so müssen 10 v. H. sämtlicher nicht angegebener Umsätze in Schuldverschreibungen D erworben worden sein. Sind Steuern verschiedener Art verkürzt worden, so findet eine Zusammenrechnung der sämtlichen nicht angegebenen Werte nicht statt; es genügt, wenn Schuldverschreibungen D in Höhe des höchsten Betrages erworben werden, der sich für eine der verschiedenen Steuerarten ergibt.

(3) Straffreiheit wird nicht gewährt, wenn die Gesamtsumme der nachgewiesenen Berliner Schuldverschreibungen D den nach Absatz (1) oder (2) mindestens zu erwerbenden Betrag an Schuldverschreibungen D nicht erreicht oder wenn die Nachsteuern nicht zur festgesetzten Zeit entrichtet werden. Straffreiheit wird auch insoweit nicht gewährt, als dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Oktober 1949 eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten hat.

(4) Bei Entrichtung der Nachsteuern, die infolge der Steuerzuwiderhandlung zu erheben sind, werden die Berliner Schuldverschreibungen D zum Nennbetrag ohne Aufgeld angenommen.

§ 15

Sonderstock

Die aus dem Verkauf von Berliner Schuldverschreibungen gemäß § 9 erzielten Einnahmen fließen einem Sonderstock zu, der nach den Weisungen des Magistrats verwaltet wird. Der Sonderstock darf nur zur Kurspflege und zu Tilgungen verwendet werden.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über Form und Inhalt der notariellen Bescheinigung oder des Auszuges aus einem Sperrdepot erläßt der Magistrat (Finanzabteilung).

Berlin, den 5. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: L. Schroeder

Allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Umlage der Heizungskosten bei Inbetriebnahme der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

In vielen Mietverträgen ist zwischen Vermieter und Mieter vereinbart, daß die Kosten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung in dem Mietzins einbegriffen sind. Nachdem sich die Lage auf dem Brennstoffmarkt weitgehend gebessert hat, wird von den Mietern vielfach gewünscht, daß die Vermieter diese Einrichtungen in diesem Winter wieder in Betrieb nehmen. Die in den letzten Jahren gestiegenen Heizstoffpreise und Anfuhrkosten machen es den Vermietern jedoch unmöglich, bei den bisher für die Sammelheizung und die Warmwasserversorgung in den vereinbarten Festmieten enthaltenen Beträgen den Wünschen der Mieter zu entsprechen. Um für die Parteien die Möglichkeit zu schaffen, in Abänderung der vertraglichen Abmachungen die Umlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu vereinbaren und dadurch die Inbetriebnahme der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen zu ermöglichen, wird deshalb auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) und Ziffer I der Verordnung vom 21. Mai 1946 ((VOBl. S. 181) folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung erteilt:

1. Sind die Kosten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung vertraglich im Mietzins einbegriffen oder ist hierfür neben dem Mietzins ein Pauschalbetrag vereinbart, so darf der Vermieter die tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Sammelheizung und Warmwasserversorgung nach Maßgabe dieser Genehmigung auf die Mieter umlegen.
2. Als umlagefähige Heizungskosten im Sinne dieser Ausnahmegenehmigung gelten die Kosten der Heizstoffe einschließlich der Anfuhrkosten; die Kosten der Einrichtung und Erhaltung der Anlagen sowie die sonstigen Betriebskosten, wie Heizungsbedienungskosten, Kosten für Reinigung, Schornsteinfegen, Schlackenabfuhr und Wassergeld zählen nicht hierzu.
3. Die Umlage der Heizungskosten ist bei Gebäuden mit Sammelheizung oder mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung nach der Zahl der Quadratmeter der beheizten Fläche der an die Sammelheizung angeschlossenen Räume und, wenn Warmwasser allein geliefert wird, nach der Zahl der Quadratmeter der vermieteten Nutzungsfläche vorzunehmen.
4. (1) Sind die Kosten für die Sammelheizung vertraglich im Mietzins einbegriffen, so ist der monatliche Mietzins in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum 30. April 1950 um 20 v. H. zu senken.
(2) Ist für die Kosten der Sammelheizung ein während des ganzen Jahres zu zahlender Pauschalbetrag vereinbart, so gilt dieser als Teil des Mietzinses. Der Mietzins ist in diesem Fall nach Abs. (1) zu senken.
(3) Ist für die Kosten der Sammelheizung neben dem Mietzins ein für die Wintermonate zu zahlender Pauschalbetrag vereinbart, so entfällt die Zahlung dieses Betrages.
5. (1) Sind die Kosten der Warmwasserversorgung vertraglich im Mietzins einbegriffen, so ist der monatliche

Mietzins um 5 v. H. zu senken. Dies gilt auch bei eingeschränkter Inbetriebnahme der Warmwasserversorgung.

- (2) Ist für die Kosten der Warmwasserversorgung neben dem Mietzins ein Pauschalbetrag vereinbart, so entfällt die Zahlung dieses Betrages.
6. Ist für die Kosten der Warmwasserversorgung und der Sammelheizung ein Gesamtpauschalbetrag vereinbart, so gelten $\frac{1}{3}$ dieses Betrages als Pauschalbetrag für die Kosten der Warmwasserversorgung und $\frac{2}{3}$ als Pauschalbetrag für die Kosten der Sammelheizung.
7. (1) Zur Beschaffung der Heizstoffe darf der Vermieter
 - a) entweder monatliche Vorschüsse bis zur doppelten Höhe des Betrages fordern, um den nach den Vorschriften der Ziffern 4 bis 6 der Mietzins zu senken ist,
 - b) oder die Kosten für beschaffte Heizstoffe nach Eingang der Rechnung auf die Mieter nach Maßgabe der Ziffer 3 umlegen.
 (2) Bei Fortfall des Pauschalbetrages gemäß Ziffer 4 Abs. (3) darf der Vorschuß nach Ziffer 7 Abs. (1) a) die doppelte Höhe des Pauschalbetrages nicht überschreiten.
8. Endet das Mietverhältnis vor Inbetriebnahme der Sammelheizung und Warmwasserversorgung, so sind dem Mieter die geleisteten Vorschüsse spätestens bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzuzahlen.
9. Der Mieter darf die Heizungskosten und Vorschüsse für Sammelheizung und Warmwasserversorgung von den Untermietern und Eingewiesenen gemäß Ziffer 3 anteilmäßig fordern.
10. Der Vermieter hat
 - a) über den Ankauf der Heizstoffe, ihren Verbrauch, die gezahlten Vorschüsse und ihre Verrechnung Aufzeichnungen zu machen,
 - b) nach Beendigung der Heizperiode, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1950, einen Verteilungsplan aufzustellen, hierin den auf jeden angeschlossenen Mieter entfallenden Anteil an den Heizungskosten zu berechnen sowie die geleisteten Vorschüsse gutzubringen und
 - c) dem Mieter über die von ihm zu entrichtenden anteiligen Heizungskosten der Heizperiode spätestens zwei Monate nach ihrer Beendigung Mitteilung zu machen und Einblick in das Umlageverfahren mit den dazugehörigen Belegen zu gewähren.
11. Die Anwendung dieser Ausnahmegenehmigung setzt eine vorherige Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter voraus.
12. Die Bezirksämter (Preisstellen für Mieten) können im Einzelfall auf Antrag eines Beteiligten eine abweichende Regelung zulassen, soweit besondere Umstände es erfordern; Ziff. 11 gilt entsprechend.
13. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für die Heizperiode vom 1. Oktober 1949 bis zum 30. April 1950.

Berlin, den 29. Oktober 1949

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Bau- und Wohnungswesen
Nicklitz